

ERKLÄRUNG

I. Arbeitszeit

Ich bestätige, dass durch die Nebenbeschäftigung bei der Firma Hellmann Worldwide Logistics die zulässige Arbeitszeit laut Arbeitszeitgesetz vom 01. Juli 1994 nicht überschritten wird.

II. Meldepflichten - Kurzfristige bzw. geringfügige Beschäftigung - Sozialversicherung -

1. Ich bestätige, alle bei verschiedenen Arbeitgebern bestehenden und innerhalb des vorausgegangenen Jahres beendeten Beschäftigungsverhältnisse, gleich welcher Art, im Bewerbungsbogen vollständig genannt zu haben.
2. Ich verpflichte mich, unaufgefordert künftige Beschäftigungsverhältnisse und/oder jede Änderung unverzüglich mit Angabe von Beschäftigungszeiten und Verdiensten der Lohnbuchhaltung schriftlich zu melden und nachzuweisen.
3. Komme ich den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach und muss die Firma Hellmann Worldwide Logistics deshalb Sozialversicherungsbeiträge nachentrichten, verpflichte ich mich, ihr die für mich gezahlten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung als Schadenersatz unverzüglich zu erstatten.

III. Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ab 1. Januar 2009 alle Beschäftigten in der Speditions-, Transport- und Logistikbranche während der Arbeitstätigkeit einen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen und den Zollbehörden auf Verlangen vorzeigen müssen und dass die ausführlichen Bestimmungen am "Schwarzen Brett" ausgehängt sind oder in der Personalabteilung eingesehen werden können. Gleichzeitig entfällt die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises.

Ich werde mich an die Vorschriften halten und weiß, dass ich für die Mitführung des Personaldokumentes selbst verantwortlich bin.

IV. Elektronische Zeiterfassung

Ich bestätige, einen auf meinen Namen lautenden codierten Ausweis für die elektronische Zeiterfassung erhalten zu haben. Ich bin von der Firma darauf hingewiesen worden, dass Manipulationsversuche, gleichgültig welcher Art, von wem auch immer sie betrieben werden, unnachsichtig verfolgt werden. In der Regel handelt es sich um strafbare Handlungen oder Verstöße gegen arbeitsvertragliche Pflichten. Betrug führt zur fristlosen Entlassung. Eine Anzeige behält sich die Firma vor. Das gilt auch für den, der „stempeln lässt“, oder für einen Dritten, der mit dessen Ausweis stempelt.